

Inhaltsverzeichnis

1. Anwendungsbereich	3
2. Code of Business.....	3
3. Ökologische Verantwortung.....	4
4. Soziale Verantwortung.....	6
5. Lieferkettenverantwortung	8

Vorwort

Die Nachhaltigkeitsanforderungen für Lieferanten bilden die Grundlage der Geschäftsbeziehung zur AUNDE Group. Nachhaltigkeit ist die Basis für ökonomisches, ökologisches und soziales Handeln. Sie ermöglicht es, innovative Lösungen zu finden sowie neue Geschäftsmöglichkeiten zu eröffnen, Risiken zu beherrschen und minimieren sowie Effizienz in ökonomischer, ökologischer und sozialer Hinsicht anzustreben.

Ökonomische Verantwortung

Die AUNDE Group steht für einen fairen Umgang mit seinen Geschäftspartnern sowie für ein kontinuierliches Bestreben nach Effizienz und Stabilität. Daher ist uns ein gesunder Wettbewerb wichtig. Die ökonomische Verpflichtung der AUNDE Group ist es stets ethisch korrekt dem Geschäftspartner gegenüberzutreten. Gleiches erwarten wir von unseren Lieferanten im Umgang mit ihren Geschäftspartnern.

Ökologische Verantwortung

Eine umweltgerechte Unternehmenstätigkeit ist seit jeher eine der wichtigsten Anliegen der AUNDE Group. Unser Handeln gestalten wir hierbei stets proaktiv und betrachten hierbei auch unsere Lieferkette. Unsere Lieferanten tragen mit dazu bei unsere Nachhaltigkeitsziele zu erreichen. Unsere Motivation ist es, die Ressourceneffizienz entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu steigern, CO₂-Emissionen zu reduzieren sowie die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften bezüglich Konfliktmaterialien umzusetzen und zu gewährleisten. Die AUNDE Group erwartet, dass Lieferanten ein systematisches und organisatorisch verankertes Umweltmanagement betreiben bzw. aufbauen.

Soziale Verantwortung

Die Wahrung und Einhaltung der Menschenrechte ist Teil des AUNDE Group-Selbstverständnisses. Daher berücksichtigen wir diese bei jeder unternehmerischen Handlung. Dies gilt sowohl für die eigenen Mitarbeiter, unsere Lieferkette sowie unser Umfeld. Hierbei legen wir insbesondere Wert auf die Sicherheit und Gesundheit jedes einzelnen, schützen Minderheiten vor jeglicher Form der Benachteiligung und stellen sicher, dass die Würde und Freiheit der Mitarbeiter jederzeit gewährleistet ist.

1. Anwendungsbereich

Diese Nachhaltigkeitsanforderungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der AUNDE Group und seinen Lieferanten. Die Lieferanten haben die Nachhaltigkeitsanforderungen der AUNDE Group einzuhalten, und – soweit dies für die jeweilige Geschäftstätigkeit relevant ist – die Anforderungen in den eigenen Richtlinien und Abläufen widerzuspiegeln.

Darüber hinaus sind die Lieferanten in angemessener Form aufgefordert, sich für die Einhaltung dieser Anforderungen bei ihren Lieferanten und entlang der Lieferkette einzusetzen. Die Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderung der AUNDE Group ist die Basis für eine langfristige Kooperation sowie für wiederkehrende Beauftragungen.

2. Code of Business

Transparenz, Integrität und Respekt sind grundlegende Prinzipien für eine langfristige Zusammenarbeit. Nur durch eine proaktive Handlungsweise können diese Prinzipien in der Lieferkette verankert werden. Die AUNDE Group fordert seine Lieferanten dazu auf, die unternehmerische und finanzielle Verantwortung wahrzunehmen und die folgenden Punkte sicherzustellen.

2.1 Marktverhalten – Unternehmerische und finanzielle Verantwortung

Die Lieferanten achten den fairen und freien Wettbewerb. Weiter verpflichtet sich der Lieferant, die geltenden wettbewerbs- und kartellrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Es dürfen keine wettbewerbswidrigen Absprachen und Vereinbarungen mit Wettbewerbern, Lieferanten, Kunden oder sonstigen Dritten getroffen werden, wodurch der Missbrauch einer möglicherweise gegebenen marktbeherrschenden Stellung entsteht. Die Lieferanten tragen die Verantwortung, dass weder ein Austausch wettbewerbsrechtlich sensibler Informationen noch sonstiges Verhalten, welches den Wettbewerb in unzulässiger Weise beschränkt oder beschränken kann, stattfindet. Ebenfalls ist sicherzustellen, dass der finanziellen Verantwortung durch genaue Aufzeichnungen und ordentliche Buchführung nachgekommen wird.

2.2 Korruption, Bestechung und Interessenskonflikte

Unternehmerische Entscheidungen des Lieferanten beruhen grundsätzlich auf Grundlage von sachlichen Kriterien und sind weder von finanziellen, persönlichen Interessen oder Beziehungen beeinflussbar. Die AUNDE Group duldet bei seinen Lieferanten keinen unlauteren Wettbewerb. Der Lieferant verpflichtet sich dazu keine Form von Korruption zu tolerieren, also dem Anbieten, Gewähren als auch Fordern und Annehmen von Vorteilen, auf welche kein rechtmäßiger Anspruch besteht.

Bei Aufkommen von Korruptionsfällen und Bestechungsversuchen oder anderen nicht vertretbaren Praktiken ist der Lieferant dazu aufgefordert, dies der AUNDE Group mitzuteilen.

2.3 Umgang mit Konfliktmaterialien

Bei der Auswahl von Produkten und beim Kauf von Komponenten ist durch angemessene Sorgfaltspflicht sicherzustellen, dass für die AUNDE Group ausschließlich Rohstoffe verwendet werden, deren Gewinnung, Transport, Aufbereitung und Handel in keiner Form zur Finanzierung von Konflikten und Menschenrechtsverletzungen beiträgt.

2.4 Datenschutz, vertrauliche Informationen und geistiges Eigentum

Informationen und Daten sind entsprechend ihrer Einstufung handzuhaben und bei einer gültigen Geheimhaltungsvereinbarung vertraulich zu behandeln. Der Lieferant muss gewährleisten, dass schützenswerte Informationen angemessen erhoben, verarbeitet, gesichert und gelöscht werden.

Jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten und Geschäftspartnern hat im Einklang mit den jeweils geltenden länderspezifischen gesetzlichen Vorgaben gemäß der Datenschutz-Grundverordnung zu erfolgen.

Bei vertraulichen Informationen und geistigem Eigentum der AUNDE Group und/oder derer Kunden welches zu Zwecken der Vertragserfüllung mit dem Lieferanten geteilt wird ist der Lieferant verpflichtet, die Informationen diskret zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

2.5 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Lieferanten der AUNDE Group haben die Einhaltung der relevanten länderspezifischen Gesetze und Verordnungen zu gewährleisten. Weiterhin ist der Lieferant aufgefordert, die geltenden Importbeschränkungen sowie Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen von Waren, Dienstleistungen und Informationen einzuhalten.

2.6 Ausschluss gefälschter Teile in der Lieferkette

Lieferanten haben sicherzustellen, dass keine gefälschten Komponenten in die Lieferkette gelangen. Hierfür sind die für die AUNDE Group bestimmten Teile in sicheren Lagern aufzubewahren und unter entsprechend angemessenen Sicherheitsvorkehrungen mithilfe zuverlässiger Logistikdienstleister auszuliefern.

2.7 Offenlegung von Informationen

Lieferanten der AUNDE Group verpflichten sich, finanzielle und nicht-finanzielle Informationen in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und der vorherrschenden Branchenpraxis offenzulegen.

3. **Ökologische Verantwortung**

Jeder Lieferant trägt die Verantwortung für die kontinuierliche Optimierung seiner Ressourcennutzung in der Herstellung sowie die Umweltverträglichkeit seiner Produkte. Die sinnvolle Minimierung des Gebrauchs von endlichen Ressourcen ist dabei stetes Ziel. Länderspezifische Umweltgesetze und -bestimmungen sind bei der Ausführung der Tätigkeiten einzuhalten.

3.1 Anstreben und weiterentwickeln von Umwelt- und Energiemanagementsystemen

Lieferanten haben ein geeignetes Umwelt- und Energiemanagementsystem gemäß internationalen Standards ISO 14001 und ISO 50001 anzustreben und kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Eine bereits vorhandene Zertifizierung nach den Standards ISO 14001 und 50001 ist bei erster Kontaktaufnahme wünschenswert.

3.2 Ressourcenmanagement

Bei der Entwicklung und Herstellung von Produkten für die AUNDE Group berücksichtigt der Lieferant die effiziente Nutzung von natürlichen Ressourcen (z.B. Wasser, Energiequellen, Rohstoffe usw.) und strebt die Nutzung von Recyclingmaterial an.

3.3 Verantwortungsbewusstes Chemikalienmanagement

Die Handhabung von Stoffen hat zu gewährleisten, dass Sicherheit von Umwelt und Gesundheit zu jederzeit gewährleistet wird.

Arbeitsnehmer, welche Gefahrstoffe handhaben müssen eine regelmäßige Unterweisung zu den potenziellen Gefahren und den festgelegten Schutzmaßnahmen erhalten, um Gesundheits- oder Umweltschäden zu vermeiden.

3.4 Umgang mit industriellem Abwasser

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass beim Umgang mit industriellem Abwasser die behördlichen Grenzwerte jederzeit eingehalten werden und die Schadstoffkonzentration minimiert wird.

Optimierungsmöglichkeiten sowie Maßnahmen zur Abwasserreduktion sind regelmäßig zu prüfen, zu bewerten und ggf. umzusetzen.

3.5 Energieverbrauch/-effizienz und Treibhausgasemissionen

Der Lieferant hat neben dem effizienten Einsatz von Energieträgern auch die Reduktion von Treibhausgasen anzustreben. Die Bestrebungen des Lieferanten sollen dabei als Ziel die CO₂-Neutralität der eigenen Produktion sowie die Weitergabe der Anforderung an Sublieferanten beinhalten.

3.6 Luft- und Lärmemissionen

Unter Einhaltung der landesspezifischen Gesetze sollen die Umweltauswirkungen durch relevante Luft- und Lärmemissionen regelmäßig auf ihre Umweltauswirkungen überprüft und bewertet werden. Bei Bedarf ist eine Optimierung bzw. Schutzmaßnahmen dahingehend anzustreben, dass bleibende Schäden an Menschen und Umwelt ausgeschlossen werden.

3.7 Abfall und Recycling

Bei der Entwicklung, der Herstellung und der darauffolgenden Verwertung von Produkten sind die Vermeidung von Abfällen, das Recycling sowie die gefahrlose, umweltfreundliche Entsorgung von Restabfällen, Chemikalien und Abwässern strikt zu berücksichtigen. Maßgebend sind die lokalen behördlichen Regelungen bezüglich der Entsorgung von Abfällen.

3.8 Gefahrstoffe

Schwermetalle

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der einschlägigen Gesetze bezüglich der Vermeidung und Begrenzung von Schwermetallen, insbesondere von Chrom VI.

REACH (SVHC)

Der Lieferant verpflichtet sich zur REACH-Registrierung der gelieferten Stoffe oder Gemische, bzw. der im gelieferten Erzeugnis vorhandenen Substanzen. Für Stoffe und Gemische nach REACH stellt der Lieferant mindestens bei der Erstlieferung ein Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung. Weiterhin ist der Lieferant verpflichtet die AUNDE Group proaktiv mitzuteilen, wenn ein Stoff, ein Gemisch oder ein Erzeugnis eine SVHC-Substanz in einer Konzentration größer 0,1 % enthält.

CMR-Substanzen / GADSL

Jegliche CMR-Substanzen in den vom Lieferanten bereitgestellten Produkten sind zu vermeiden. Bei spezifischen Kundenanforderungen sowie gesetzlichen Auflagen, ist die Verwendung dieser Substanzen bei den bereitgestellten Produkten mit Angaben des Namens und dem prozentualen Gehalt anzugeben. Ebenso sind die Stoffe, Grenzwerte und Mitteilungspflichten der GADSL zu beachten.

IMDS

Die Einträge im IMDS-System sind vom Lieferanten eigenständig einzutragen, sofern es sich um Produkte handelt, die von der AUNDE Group in der Herstellung seiner Produkte verwendet werden.

3.9 Biodiversität und Bodenqualität

Der Lieferant verpflichtet sich dazu die Auswirkungen der eigenen Unternehmensaktivitäten auf die Biodiversität und Bodenqualität zu bewerten sowie die vorhandene Biodiversität und Bodenqualität durch geeignete Landnutzung und Vermeidung von Entwaldung zu erhalten und zu fördern.

Für die AUNDE GROUP umfasst dieser Begriff die verschiedenen Lebensformen (Artenvielfalt, Pflanzen, Pilzen, etc.), die unterschiedlichen Lebensräume, in denen Arten leben (Ökosysteme wie Wälder, Böden oder Gewässer), sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten (z.B. Unterarten, Sorten und Rassen).

3.10 Tierwohl

Wir erwarten von unserem Lieferanten das bei all seinen Unternehmensaktivitäten die Grundsätze des Tierschutzes beachtet werden. Der Lieferant erkennt das Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) zum Schutz von Tieren und Pflanzen gefährdeter Arten an und richtet sein unternehmerisches Handeln danach aus.

3.11 Proaktiver Umgang mit ökologischen Herausforderungen

Die Lieferanten sind dazu angehalten mit ökologischen Herausforderungen umsichtig und vorausschauend umzugehen. Auf die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien ist hinzuwirken. Von den Lieferanten wird erwartet, dass sie die Umweltleistung von Produkten und Dienstleistungen nachhaltig verbessern, indem sie Ziele festlegen und ihre Umweltkennzahlen überwachen.

4. Soziale Verantwortung

Jeder Lieferant verpflichtet sich dazu seinen Mitarbeitern ausreichende Sozialstandards zu gewähren, welche sich am UN Global Compact für nachhaltige Entwicklung sowie dem Sozialstandard SA8000 orientieren. Im Weiteren definieren wir hierzu unsere Mindestanforderungen.

4.1 Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutz am Arbeitsplatz

Der Lieferant ist für ein sicheres Arbeitsumfeld im Rahmen der nationalen Bestimmungen verantwortlich. Es sind notwendige Vorsichtsmaßnahmen gegen Unfälle und daraus resultierenden gesundheitlichen Folgen für die Arbeitnehmer zu treffen, die sich im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten ergeben könnten. Insbesondere hat der Lieferant folgende Aspekte zu gewährleisten:

- Arbeitnehmer sind über Gefährdungen sowie Vorsichtsmaßnahmen regelmäßig zu unterweisen.
- Persönliche Schutzausrüstung (PSA) sind vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen.
- Arbeitsbedingte Gefahren sind zu überwachen und zu kontrollieren, bei identifizierten Risiken/Gefahren sind vorbeugende Schutzmaßnahmen vorzunehmen.

Darüber hinaus ist ein international anerkanntes Arbeitssicherheitsmanagementsystem (z.B. nach ISO 45001) anzustreben.

4.2 Arbeitszeiten

Die Einhaltung der Arbeitszeitregelungen der jeweils gültigen nationalen gesetzlichen Regelungen ist sicherzustellen. Bei der Gestaltung von Arbeitszeiten und Pausen sind betriebliche und individuelle Interessen/Belange zu berücksichtigen. Überstunden sind nur dann zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis geleistet werden. Pro Woche dürfen nicht mehr als 12 Überstunden erbracht werden.

Alle Arbeitnehmer haben ein Recht auf Ruhepausen an jedem Arbeitstag. Nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen ist ein arbeitsfreier Tag zu gewähren. Gesetzliche Feiertage werden eingehalten.

4.3 Faire Entlohnung

Staatlich oder tariflich festgelegte Mindestlöhne sowie branchenübliche Mindeststandards dürfen nicht vom Lieferanten unterschritten werden. Die Lieferanten der AUNDE Group beachten, dass in Ländern ohne tariflichen oder gesetzlichen Lohnrahmen die Löhne für regelmäßige Vollarbeitszeit ausreichend sind, um den Grundbedürfnissen der Arbeitnehmer gerecht zu werden. Löhne werden nicht zurückbehalten und regelmäßig in einer für den Arbeitnehmer geeigneten Form ausgezahlt. Der Lieferant hat seine Beschäftigten regelmäßig über die Zusammensetzung ihres Arbeitsentgeltes zu informieren.

4.4 Diskriminierungsverbot, Frauenrechte und Förderung von Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass jegliche Form der Diskriminierung, Ausschließung oder Bevorzugung die aufgrund der ethnischen Herkunft, der Hautfarbe, des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung, der Religion, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung, Zugehörigkeit zu Minderheiten und der sozialen Herkunft unterlassen wird, die dazu führen, dass Chancengleichheit als auch Gleichbehandlung in Beschäftigung oder Beruf beeinträchtigt werden. Ferner soll der Grundsatz der Gleichheit des Entgelts für männliche und weibliche Arbeitskräfte bei gleichwertiger Arbeit Anwendung finden. Das Arbeitsumfeld muss frei von Belästigungen sein. Es ist ein soziales Umfeld zu fördern welches den Respekt jedes Einzelnen sicherstellt und allen Mitarbeitern Chancengleichheit bietet.

4.5 Vereinigungsfreiheit

Die Arbeitnehmer des Lieferanten müssen offen, respektvoll sowie in gegenseitigem Vertrauen mit der Unternehmensleitung bezüglich der gegenwärtigen Arbeitsbedingungen kommunizieren können, ohne Nachteile in irgendeiner Form zu befürchten. Den Beschäftigten des Lieferanten ist auf eigenen Wunsch hin zu gestatten, sich zusammenschließen, einer Gewerkschaft beizutreten sowie eine Arbeitnehmervertretung zu ernennen oder sich als solche wählen zu lassen. In Ländern, wo das Recht durch lokale Gesetze beschränkt ist, sind alternative gesetzeskonforme Möglichkeiten für Arbeitnehmervertretungen zu fördern.

4.6 Verbot der Kinderarbeit und Schutz junger Beschäftigter

Die AUNDE Group setzt sich für die Abschaffung von Kinderarbeit ein. Gleiches fordern wir von unseren Lieferanten. Die Lieferanten sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung oder den Arbeitseinsatz von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre.

Die Lieferanten der AUNDE Group haben sicherzustellen, dass junge Beschäftigte unter 18 Jahren keine Überstunden oder Nacharbeit leisten. Unter 18-jährige Mitarbeiter sind gegen Arbeitsbedingungen zu schützen, die ihrer Gesundheit, Sicherheit oder Entwicklung schaden können.

4.7 Zwangsarbeit, Sklaverei und Menschenhandel

Eine wirtschaftliche Tätigkeit auf Grundlage von Zwangs- oder Pflichtarbeit, Schuldknechtschaft oder Leibeigenschaft sowie Menschenhandel wird nicht akzeptiert. Dies umfasst jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung einer Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat. Daher muss jede Arbeit der Beschäftigten freiwillig sein. Den Arbeitnehmern steht es jederzeit zu das Beschäftigungsverhältnis nach eigenem Willen fristgerecht beenden können.

4.8 Land-, Wald-, Wasserrechte und Zwangsräumung sowie Rechte indigener Völker

Lieferanten der AUNDE Group beteiligen sich an keiner widerrechtlichen Zwangsräumung oder widerrechtlichem Entzug von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern. Besonders schutzbedürftig sind ebenfalls Rechte indigener Völker, deren Vertreibung oder negative Beeinflussung ausgeschlossen sein muss. Es wird hoher Wert auf die Erfüllung der nationalen und internationalen gesetzlichen und behördlichen Anforderungen gelegt.

4.9 Hinweisgeber und Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen

Der Lieferant hat einen Hinweisgeberprozess für alle Arten von Regelverstößen zu etablieren und dabei sicherzustellen, dass hinweisgebenden Mitarbeitenden keine Benachteiligung aufgrund des Aufzeigens von Missständen entstehen.

5. Lieferkettenverantwortung

5.1 Sorgfaltspflicht

Die Lieferanten sind aufgefordert einen Sorgfaltsprozess einzuführen sowie sicherzustellen, dass ihre Lieferanten und Sublieferanten die in diesem Dokument geforderten Standards einhalten. Der Sorgfaltsprozess muss mindestens folgende Aspekte enthalten:

- Ein Beschwerdemechanismus mit der Dokumentation von Vorfällen sowie die ergriffenen Abhilfemaßnahmen.
- Ein Risikomanagement, welches eine regelmäßige Analyse zur Identifikation von potenziellen Risiken in der Lieferkette, insbesondere bei den unmittelbaren Lieferanten, beinhaltet.
- Verankerung von Präventivmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich zur Vermeidung von sozialen und ökologischen Missständen.
- Festlegung einer zuständigen Person innerhalb des Betriebes für die Überwachung und Kontrolle der Nachhaltigkeitsanforderungen.

5.2 Beschwerdemechanismus

Im Fall eines Verstoßes oder eines potenziellen Risikos gegen den obigen genannten Nachhaltigkeitsanforderungen hat die AUNDE Group ein Beschwerdemechanismus eingerichtet:

Beschwerdeformular: **[Hinweisgeberportal - AUNDE Group SE](#)**